

Dr. Barbara Mayer, RAin/FAinHaGesR, Dr. Moritz Jenne, RA,
Dr. Matthias Miller, Notarassessor

„Rolle rückwärts“ – der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen

Die positiven Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie haben den Wunsch entfacht, das Institut der virtuellen Hauptversammlung dauerhaft in das AktG einzuführen. Das Bundesministerium der Justiz legte dazu im Februar 2022 einen Referentenentwurf mit einigen mutigen Neuerungen vor. Der seit 27. April 2022 vorliegende Regierungsentwurf dreht demgegenüber in vielen Punkten das Rad zurück. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Präsenzversammlung möglichst genau in den virtuellen Raum zu transferieren. Der Beitrag erläutert die geplanten Regelungen und beleuchtet die Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf.

I. Einleitung

Hauptversammlungen sind nach § 118 Abs. 1 S. 1 AktG seit jeher als Präsenzveranstaltungen, d.h. als physisches Zusammentreffen der Aktionäre an einem Ort, konzipiert. Von der Möglichkeit, dass Aktionäre optional im Wege elektronischer Kommunikation an der (Präsenz-)Hauptversammlung teilnehmen können (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG), wurde in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht.¹ Selbst in Zeiten von Corona wurde eine solche „Hybridversammlung“ nicht als sinnvolle Alternative empfunden, da sie der Gesellschaft kaum Vorteile bringt, aber zusätzlichen Aufwand aufbürdet.² Im Mittelpunkt der Unternehmenspraxis steht daher die aus der Not geborene (rein) virtuelle Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 COVMG³ ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre.⁴ Trotz Einschränkungen der Aktionärsrechte im Vergleich zur Präsenzversammlung hat das rein virtuelle Format weit überwiegend Zuspruch aus Wissenschaft und Praxis erfahren.⁵ So führte nicht nur die erleichterte Teilnahme zu einer größeren Aktionärsbeteiligung.⁶ Auch die Möglichkeit, Fragen in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, wurde von den Gesellschaften dankend angenommen⁷ – und hat dabei gleichzeitig zu einer Steigerung der Qualität der gegebenen Antworten, mithin zu einer besseren, detaillierteren Information der Aktionäre beigetragen.⁸ All dies hat auch der Gesetzgeber – ausdrücklich – erkannt und will „die mit den virtuellen Hauptversammlungen gewonnenen positiven Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021 nicht ungenutzt“ lassen.⁹ Bereits Anfang des Jahres hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) vor diesem Hintergrund einen ausgewogenen Referentenentwurf¹⁰ (RefE BMJ) vorgelegt, der einerseits Aktionärsrechte im Vergleich zur Notfallgesetzgebung des COVMG gestärkt, andererseits aber die Praktikabilität nicht außer Acht gelassen hat und damit als echte Option für die Praxis hätte dienen können.¹¹

Der nunmehr vorliegende Entwurf der Bundesregierung¹² (RegE) weicht gravierend von dem Konzept des Referentenentwurfs ab. Das proklamierte Ziel, die Rechtsausübung durch die Aktionäre in Präsenz- und virtueller Versammlung so weit wie möglich anzugleichen,¹³ geht dabei zu Lasten der Praktikabilität und Attraktivität des virtuellen Formats und könnte den „Anfang vom Ende“¹⁴ der virtuellen Hauptversammlung bedeuten. Sinnvolle Regelungen des Referentenentwurfs und realitätsnahe Einschätzungen des BMJ werden zum Teil ins Gegenteil verkehrt. Insbesondere hinsichtlich der Entzerrung der Versammlung macht die Bundesregierung eine „Rolle rückwärts“. Während das BMJ diese gerade aufgrund des virtuellen Formats noch ausdrücklich für erforderlich hielt,¹⁵ sind die entsprechenden Passagen der Gesetzesbegründung nun der Überzeugung gewichen, dass

- ¹ Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 118, Rn. 10; Guntermann, ZGR 2021, 436, 452; Mayer/Jenne, BB 2020, 835, 840; Noack, NJW 2018, 1345, 1348; Schäfer, NZG 2020, 481.
- ² Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 118, Rn. 10; Seibt/Danwerth, NZG 2020, 1241, 1242, 1249; Redenius-Hövermann/Bannier, ZIP 2020, 1885, 1866; empirisch: Danwerth, AG 2020, 418, 432 Rn. 71; ders., AG 2020, 776, 789 Rn. 59; ders., AG 2021, 613, 627 Rn. 59.
- ³ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 27.3.2020, BGBl. I 2020, S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.9.2021, BGBl. I 2021, S. 4147.
- ⁴ Danwerth, AG 2020, 418, 432 Rn. 71; ders., AG 2020, 776, 788 Rn. 59; ders., AG 2021, 613, 627 Rn. 59; Rieckers, DB 2022, 172.
- ⁵ Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451; Franzmann/Brouwer, AG 2020, 921; Guntermann, ZGR 2021, 436, 470; Klein, NZG 2022, 483; Lieder, ZIP 2021, 161, 168; Redeke, AG 2022, Rn. 1; VGR (Gesellschaftsrechtliche Vereinigung), AG 2021, 380, Rn. 1; Dürr/Kuthe/Sickinge, ZIP 2022, 383; kritisch etwa Träger, BB 2020 1091, 1092, 1094.
- ⁶ Klein, NZG 2022, 483; Redeke, AG 2022, 98, 102 Rn. 13; Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451; Redenius-Hövermann/Bannier, ZIP 2020, 1885, 1891; Seibt/Danwerth, NZG 2020, 1241, 1242; dies., AG 2022, 177, 178 Rn. 4.
- ⁷ Danwerth, AG 2020, 418, 432 Rn. 71; ders., AG 2020, 776, 789 Rn. 59; ders., AG 2021, 613, 627 Rn. 59; Rieckers, DB 2022, 172, 175.
- ⁸ Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 583; Klein, NZG 2022, 483; Seibt/Danwerth, NZG 2020, 1241, 1245; Guntermann, ZIP 2022, 781, 785; Klein, NZG 2022, 483, 486; wohl auch Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451.
- ⁹ Vgl. RefE BMJ, S. 1, 12, 15, 35; RegE, S. 1, 14, 27.
- ¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vom 9. Februar 2022, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_virtuelle_Hauptversammlung.pdf (Abruf: 16.5.2022).
- ¹¹ Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 590; Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451; Dürr/Kuthe/Sickinge, ZIP 2022, 363, 366; Mutter, AG 2022, R57; Seibt/Danwerth, AG 2022, 177; Guntermann, ZIP 2022, 781, 789; Klein, NZG 2022, 483, 490.
- ¹² Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 27.4.2022 abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_virtuelle_Hauptversammlung.pdf (Abruf: 16.5.2022); bzw. wortgleich: BT-Drucks. 20/1738 vom 10.5.2022.
- ¹³ RegE, S. 1, 15.
- ¹⁴ Vgl. die zutreffende Kritik von Seibt/Danwerth, Börsen-Zeitung v. 2.5.2022, abrufbar unter: <https://www.boersen-zeitung.de/recht-kapitalmarkt/anfang-vom-ende-der-virtuellen-hauptversammlung-49ed0c78-c6ee-11ec-8053-79480a4c7969> (Abruf: 15.5.2022); vgl. auch Positionspapier BDI, DAI, BUJ (u.a.) vom 10.5.2022, abrufbar unter https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/220510_Verbaendeposition_virtuelle_HV.pdf (Abruf: 16.5.2022).
- ¹⁵ RefE BMJ, S. 1, 13, 15, 23.

eine Entzerrung der Versammlung nicht angezeigt erscheine.¹⁶ Während für das BMJ klar war, dass eben „nicht alle Elemente der Präsenzversammlung in unveränderter Form in eine virtuelle Versammlung übertragen werden“ können, versucht die Bundesregierung nun krampfhaft, die analoge Präsenzversammlung eins zu eins in die virtuelle Welt zu überführen.¹⁷

Nachdem die geplanten Regelungen des Referentenentwurfs in zahlreichen Literaturbeiträgen dargestellt und analysiert wurden,¹⁸ werden im Folgenden – nach einem Gesamtüberblick (II.) – die besonders gravierenden Abweichungen des neuen Regierungsentwurfs zum Referentenentwurf in den Blick genommen. Der Fokus liegt dabei auf den neuen Anforderungen an die Satzungsgrundlage (III.), an das Stimmrecht und Rederecht (IV.), das Fragerecht (V.) sowie das Antragsrecht (VI.).

II. Überblick: Abweichungen Regierungsentwurf zum Referentenentwurf

- *Satzungsgestaltung (s. III.)*
 - Möglichkeit zur Beschränkung der Gegenstände einer virtuellen Hauptversammlung in der Satzung.¹⁹
- *Stellungnahme- und Rederecht (s. IV.)*
 - Keine (explizite) Möglichkeit zu Begrenzung von Gesamtzeitraum für und Anzahl von zuzulassenden Redebeiträgen;²⁰ Streichung „Windhundprinzip“ bis zum Erreichen der gesetzten Grenze;²¹
 - (Gegen-)Anträge, Auskunftsverlangen, Nachfragen, Fragen zu jüngsten Entwicklungen und „weitere Fragen“ dürfen Bestandteil des „Live“-Redebeitrags sein;²²
 - keine Funktionsprüfung der Videokommunikation vor „Live“-Redebeitrag.²³
- *Fragerecht (s. V.)*
 - Beantwortung von vorab eingereichten Fragen und Zugänglichmachen der Antworten (bei börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite) bis einen Tag vor der Versammlung;²⁴
 - Antwortverweigerungsrecht des Vorstands auf in der Versammlung gestellte Fragen, sofern Antwort bereits (vorab) zugänglich gemacht wurde;²⁵
 - Jeder Aktionär hat Nachfragerecht in der Versammlung (auch zu Antworten auf Fragen anderer Aktionäre („Über-Kreuz-Fragerecht“) und unabhängig davon, ob Aktionär bisher Frage gestellt hatte);²⁶
 - Fragemöglichkeit zu Sachverhalten zwischen Frist für Vorabereinreichung Fragen (drei Tage vorher) und Versammlung;²⁷
 - Möglichkeit, weitere – neue – Fragen zu stellen, die auch im Vorfeld hätten gestellt werden können (sofern noch innerhalb angemessenen Zeitraums für Versammlung);²⁸
 - Möglichkeit für Versammlungsleiter, Aktionäre bei Auskunfts- und Nachfragerecht auf Videokommunikation zu verweisen.²⁹
- *(Gegen-)Antragsrecht (siehe VI.)*
 - Umfassendes Recht zur Stellung von Anträgen und Wahlvorschlägen in der Versammlung (s. VI.1.);
 - Klarstellung zur Fiktion der Stellung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen (s. VI.2.);
 - Umfassende Antragstellung in Live-Redebeitrag (s. VI.3.).
- *Änderungen von Fristen*
 - Veröffentlichung Vorstandsbericht: sieben statt sechs Tage vor der Versammlung;³⁰

- Einreichung von Stellungnahmen: fünf statt vier Tage vor der Versammlung;³¹
- Zugänglichmachen der Stellungnahmen: vier Tage vor der Versammlung;³²
- Einreichung von Fragen: drei statt vier Tage vor der Versammlung;³³
- Zugänglichmachen der Antwort auf vorab eingereichte Fragen: ein Tag vor der Versammlung.³⁴
- *Sonstige inhaltliche Änderungen*
 - (physischer) Ort der Versammlung ist in der Einberufung anzugeben;³⁵
 - Zugänglichmachung von Unterlagen auf Internetseite eines Dritten;³⁶
 - Freigabeverfahren (§ 246a AktG) wird auf satzungsändernden Beschluss zur Ermöglichung der virtuellen Hauptversammlung erstreckt.³⁷
- *Terminologische Änderungen*
 - Vorstandsmitglieder „sollen“ statt „haben“ am Ort der Versammlung teilzunehmen;³⁸
 - „Redemöglichkeit“ zu „Rederecht“;³⁹
 - „Möglichkeit“ zu „Recht“ zum Widerspruch;⁴⁰
 - nach Fristablauf eingereichte Fragen „müssen nicht“ berücksichtigt werden (statt: „werden nicht berücksichtigt“);⁴¹
 - Abgrenzung von „echter“ elektronischer Teilnahme i. S. v. § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Alt. 1 AktG-E und „bloßer“ Zuschaltung: „elektronisch zugeschaltete“ statt „im Wege der elektronischen Zuschaltung teilnehmende Aktionäre“;⁴²
 - Fragen müssen „ordnungsgemäß“⁴³ eingereicht sein, nicht „fristgemäß“;
 - neue Gestaltungsmöglichkeiten der Satzungsgrundlage.

16 RegE, S. 18.

17 RegE, S. 15 „[...] sicherzustellen, dass alle Elemente der Präsenzversammlung in einer möglichst unveränderten Form in einer virtuellen Versammlung abgebildet werden können“. Kritisch insoweit auch *Groß/Scholz*, BB 21/2022, „Die Erste Seite“ (in diesem Heft).

18 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 590; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451; *Dürr/Kuthe/Sickingher*, ZIP 2022, 363; *Guntermann*, ZIP 2022, 781; *Klein*, NZG 2022, 483; *Lochner*, AG 2022, 320; *Mutter*, AG 2022, R57; *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177.

19 § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E.

20 Streichung von § 130a Abs. 4 S. 3 AktG-E (RefE BMJ).

21 Streichung von § 130a Abs. 6 S. 1 AktG-E (RefE BMJ).

22 § 130a Abs. 5 S. 3 AktG-E (Streichung des gegenteiligen § 130a Abs. 7 AktG-E (RefE BMJ)).

23 Streichung von § 130a Abs. 6 S. 2 AktG-E (RefE BMJ).

24 § 131 Abs. 1c S. 1 und 2 AktG-E.

25 § 131 Abs. 1c S. 3 AktG-E.

26 § 131 Abs. 1d AktG-E.

27 § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E.

28 § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E.

29 § 131 Abs. 1f AktG-E.

30 § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AktG-E.

31 § 130a Abs. 2 AktG-E.

32 § 130a Abs. 3 AktG-E.

33 § 131 Abs. 1a S. 1 AktG-E.

34 § 131 Abs. 1c S. 1 AktG-E.

35 § 121 Abs. 4b S. 1 AktG-E.

36 § 118a Abs. 6 AktG-E.

37 § 246a Abs. 1 S. 1 AktG-E.

38 § 118a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AktG-E.

39 § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AktG-E; vgl. dazu *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 190 Rn. 61.

40 § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AktG-E.

41 § 131 Abs. 1a S. 3 AktG-E.

42 § 129 Abs. 4, 131 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 2, 245 S. 2 AktG-E; vgl. auch § 118 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AktG-E; vgl. dazu *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 188 f. Rn. 52.

43 § 131 Abs. 1c S. 1 AktG-E; vgl. dazu *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 455.

III. Neue Gestaltungsmöglichkeiten der Satzungsgrundlage

1. Grundsatz: Erfordernis der Satzungsgrundlage

Der Regierungsentwurf fordert wie der Referentenentwurf eine Satzungsgrundlage für die virtuelle Hauptversammlung. Anders als nach § 1 Abs. 2 COVMG, nach dem der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Satzungsgrundlage die virtuelle Versammlung einberufen kann, ist nach § 118a Abs. 1 S. 1 AktG-E daher die Einführung der entsprechenden Satzungsregelung erforderlich, entweder gleich bei Gründung der Gesellschaft oder durch eine nachträgliche Satzungsänderung.⁴⁴ Die vorsichtig anklingende Kritik zum Referentenentwurf an dem Erfordernis einer solchen Satzungsgrundlage⁴⁵ hat der Regierungsentwurf zu Recht nicht aufgenommen. Denn durch das Erfordernis der Satzungsgrundlage wird sichergestellt, dass die Aktionäre selbst darüber entscheiden, ob eine virtuelle Hauptversammlung zulässig ist oder nicht.⁴⁶ In diesem Zusammenhang stellt die Begründung zum Regierungsentwurf neuerdings zweierlei klar: Eine sachliche Rechtfertigung braucht die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung zum einen nicht.⁴⁷ Zum anderen normiert die Satzung insbesondere nur das „Ob“, nicht aber die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus.⁴⁸

2. Möglichkeit der statutarischen Beschränkung der Beschlussgegenstände

Neu ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, in der Satzung bestimmte Gegenstände vorzusehen, die nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen (§ 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E). Es soll mithin der Entscheidung der Aktionäre überlassen bleiben, ob sie dieses Format gegebenenfalls für bestimmte Gegenstände nicht nutzen möchten.⁴⁹ Welche Gegenstände nicht in einer virtuellen HV abgehandelt werden dürfen, bleibt dabei offen, sodass größtmögliche Flexibilität für den Satzungsgeber gewährleistet ist.⁵⁰ Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll insbesondere bei Squeeze-out-Verfahren (§ 327a Abs. 1 S. 1 AktG) oder bei komplexen Umwandlungs- und Strukturmaßnahmen eine solche Beschränkung zweckmäßig sein.⁵¹

Mit der beschriebenen Änderung geht der Regierungsentwurf auf eine im Schrifttum geäußerte Kritik zum Referentenentwurf ein, die explizit diese Flexibilisierung forderte.⁵² Es lässt sich zwar argumentieren, dass die Gegenstandsbeschränkung für virtuelle Hauptversammlungen in der Satzung schon auf Grundlage des Referentenentwurfs möglich sei.⁵³ Die ausdrückliche Ergänzung des § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E dient jedoch der Klarstellung und ist uneingeschränkt zu begrüßen.

3. Keine Änderungen zur Befristung der Satzungsgrundlage auf fünf Jahre

Die Bestimmung bzw. Vorstandsermächtigung in der Satzung muss befristet normiert werden, und zwar auf längstens fünf Jahre seit Eintragung der Gründung bzw. Satzungsänderung. Trotz unterschiedlicher Kritikpunkte⁵⁴ sind die Befristungsvorschriften in § 118a Abs. 3 bis 5 AktG-E im Regierungsentwurf unverändert geblieben. Solche Fünf-Jahres-Fristen sind im Aktienrecht schon aus den Vorschriften zum genehmigten Kapital (§ 202 AktG) und zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 2 S. 1 AktG) bekannt.⁵⁵ Die grundsätzliche Kritik an der Befristungsvorgabe⁵⁶ wurde nicht be-

rücksichtigt. Zudem wurden die Anregungen in der Literatur zur Gesetzesstraffung durch Zusammenführung und Kürzung der § 118a Abs. 3 bis 5 AktG-E⁵⁷ bedauerlicherweise im Regierungsentwurf nicht aufgegriffen. Es bleibt also bei den insoweit sperrigen und teilweise grammatikalisch redundanten drei Absätzen.

Des Weiteren stellt der Regierungsentwurf nicht klar, wie die Fünf-Jahres-Befristung berechnet wird. Es gelten zwar die allgemeinen Regeln der §§ 187 f. BGB.⁵⁸ Unklar bleibt aber, ob innerhalb der fünf Jahre die virtuelle Hauptversammlung nur einberufen⁵⁹ oder auch durchgeführt worden sein muss. Der Wortlaut hilft nicht weiter. Zwar sprechen § 118a Abs. 3 bis 5 AktG-E jeweils davon, dass innerhalb der fünf Jahre die virtuelle Hauptversammlung „vorgesehen“ sein muss. Mit dem Merkmal „vorsehen“ wird aber nicht auf die Einberufung abgestellt, da das Gesetz ansonsten von „Einberufung“ hätte sprechen können (so etwa in Abs. 1 zur Übergangsregelung im EGAktG-E).⁶⁰ Stattdessen liegt das Verständnis näher, dass innerhalb der fünf Jahre die virtuelle Versammlung durchgeführt worden sein muss. Mit diesem Begriffsverständnis entspräche die Befristung auch § 202 AktG, der ebenfalls für das genehmigte Kapital fordert, dass die Erhöhung innerhalb der fünf Jahre eingetragen, also durchgeführt sein muss.⁶¹ Vor dem Hintergrund dieses bereits am Horizont erkennbaren Streitstandes wäre eine Klarstellung wünschenswert.⁶²

4. Erstreckung des Freigabeverfahrens

Sehr zu begrüßen ist, dass sich das Freigabeverfahren des § 246a AktG nunmehr auf den Beschluss über die Satzungsänderung, durch den die virtuelle Hauptversammlung auf der Grundlage des § 118a Abs. 1 S. 1 AktG-E in der Satzung verankert werden soll, erstrecken soll. Damit wird im Fall einer Anfechtung des satzungsändernden Beschlusses eine erhebliche, u. U. mehrjährige Rechtsunsicherheit vermieden.⁶³

IV. Stellungnahme- und Rederecht

1. Stellungnahmerecht

Wie der Referentenentwurf orientiert sich auch der Regierungsentwurf⁶⁴ an einer vornehmlich im DAX⁶⁵ im Jahr 2021 zu beobachtenden Praxis und räumt Aktionären das Recht ein, vorab Stellungnahmen zu Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 6, 130a Abs. 1

44 Vgl. zum RefE BMJ auch *Dürr/Kuthe/Sickinge*, ZIP 2022, 363, 364.

45 S. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 180 Rn. 12: „Zuständigkeit der Hauptversammlung überrascht“.

46 RegE, S. 24; zum RefE BMJ s. *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 452 f.

47 RegE, S. 24.

48 RegE, S. 25; ferner zum RefE BMJ *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 180 Rn. 12.

49 RegE, S. 25.

50 RegE, S. 25.

51 RegE, S. 25; s. schon zum RefE BMJ *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 453.

52 *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 453.

53 *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 180 Rn. 10 unter Verweis auf *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 453, die allerdings eine Klarstellung fordern.

54 *Klein*, NZG 2022, 483 f.; *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 582 (jeweils mit grundsätzlicher Kritik an der Befristung); *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 181 Rn. 13 (Gesetzesstraffung fordernd); *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 783 (Klarstellung bzgl. Fristablauf fordernd).

55 Vgl. *Dürr/Kuthe/Sickinge*, ZIP 2022, 363, 364.

56 S. *Klein*, NZG 2022, 483 f.; kritisch auch *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 582.

57 *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 181 Rn. 13.

58 S. auch *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 783.

59 So *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 783.

60 Anders *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 783.

61 Vgl. *BeckOGK/Wamser*, Stand: 1.2.2022, AktG § 202, Rn. 68.

62 Wie hier schon *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 783.

63 RegE, S. 43.

64 RegE, S. 34.

65 Vgl. *Danwerth*, AG 2021, 613, 620 f. Rn. 28; *Rieckers*, DB 2022, 172, 174.

bis 3 AktG-E). Die Gesellschaft hat diese Stellungnahmen sodann bis spätestens vier Tage vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen (§ 130a Abs. 3 AktG-E).

In welchem Format die Stellungnahmen einzureichen sind, d.h. in Textform oder per Videobotschaft, kann in der Einberufung bestimmt werden.⁶⁶ Auch kann die Verwaltung dort deren Umfang „angemessen“ begrenzen (§ 130a Abs. 1 S. 2 AktG-E). Die teilweise geforderte gesetzliche Klarstellung,⁶⁷ was genau als „angemessen“ in diesem Sinn anzusehen ist, also etwa eine konkrete Zeichenbegrenzung wie bei § 126 Abs. 2 S. 2 AktG, hat der Regierungsentwurf nicht aufgegriffen. Stattdessen wurde nun in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass eine Begrenzung nur dann als angemessen angesehen werden könne, wenn sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen (etwa auf Beleidigungen) erforderlich sei.⁶⁸ Begründet wird dies damit, dass der zeitliche Umfang der Versammlung hiervon nicht unmittelbar betroffen ist.⁶⁹ Letzteres mag zwar in der Sache richtig sein. Die Unsicherheit bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „angemessen“ wird durch die Ergänzung in der Gesetzesbegründung indes lediglich zur Frage verlagert, ab welchem Umfang der Stellungnahmen eine ordnungsgemäße Sichtung vor deren Veröffentlichung nicht mehr gewährleistet werden kann. Mit anderen Worten: Wie viel „Manpower“ muss die Gesellschaft zur Sichtung von Stellungnahmen vorhalten?⁷⁰ Der betreffende Passus sollte daher wieder gestrichen und im Sinne der Rechtsklarheit durch einen stets zu gewährenden konkreten Mindestumfang (bspw. 5000 Zeichen bzw. drei Minuten für Videobotschaften)⁷¹ ersetzt werden, den die Gesellschaften wiederum – freiwillig – erweitern können.

Darüber hinaus sollte das Stellungnahmerecht, parallel zur Einreichung von Fragen (vgl. § 131 Abs. 1b S. 2 AktG-E), auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.⁷² Auch bei der Präsenzversammlung kommen Aktionäre schließlich nur bei Nachweis der Legitimation und tatsächlicher Teilnahme zu Wort.

Im Übrigen sieht der Regierungsentwurf bis auf eine Verkürzung der Einreichungsfrist von vier auf fünf Tage vor der Versammlung (§ 130a Abs. 2 AktG-E) und eine Änderung der Begrifflichkeit, weg von der „Möglichkeit“ hin zu einem „Recht“ auf Stellungnahme, diesbezüglich keine weiteren Änderungen vor. Auch wenn das Recht auf im Vorfeld zugänglich zu machende Stellungnahmen über die Aktionärsrechte der Präsenzversammlung, dem Leitbild der Bundesregierung, hinausgeht und – in Kombination mit dem nunmehr erweiterten „Live“-Rederecht (dazu sogleich unter 2.) – ein „Mehr“ darstellt, ist diese zusätzliche Option, am Meinungsbildungsprozess teilzuhaben, dem Grunde nach akzeptabel.⁷³ Ob es in der Praxis größere Bedeutung gewinnen wird, wird sich zeigen. Aktionäre, die die große Bühne suchen, werden das „Live“-Rederecht vorziehen oder ihre vorab eingereichte Stellungnahme in der Versammlung schlicht wiederholen.⁷⁴

2. „Live“-Rederecht in der Hauptversammlung

Anders als das COVMG sieht der Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf weiterhin ein „Live“-Rederecht der Aktionäre in der Versammlung im Wege der Videokommunikation vor (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7, 130a Abs. 5 AktG-E). Allerdings verlässt der Regierungsentwurf hier den im Referentenentwurf eingeschlagenen – praktikablen – Weg in mehrerlei Hinsicht (s. sogleich a) bis c)).⁷⁵

a) Keine Modifizierung des „Live“-Rederechts

Während das BMJ noch feststellte, das unmittelbare Rederecht in der Versammlung im virtuellen Format bedürfe einer Modifizierung, „weil es sonst nicht handhabbar wäre“,⁷⁶ macht der Regierungsentwurf eine höchst fragwürdige Kehrtwende und will „angesichts neuer technischer Entwicklungen“ vorsehen, dass „sämtliche zugeschalteten Aktionäre die Gelegenheit erhalten, sich in der Hauptversammlung für einen Redebeitrag anzumelden“.⁷⁷ Das begrüßenswerte Ziel des BMJ, „Gesellschaften in der Praxis für die virtuelle Hauptversammlung einen *sicheren Rechtsrahmen*, der die Gewährung der Redemöglichkeit in der Versammlung an *klare Voraussetzungen und Vorkehrungen im Versammlungsvorfeld* knüpft“,⁷⁸ wird in dem Eifer, Präsenz- und virtuelle Versammlung möglichst identisch zu gestalten, gleich ganz gestrichen.⁷⁹ In nicht nachvollziehbarer Weise setzt der Regierungsentwurf entsprechend den Rotstift an sämtliche Verfahrensregelungen an,⁸⁰ die nach Vorstellung des BMJ den „Besonderheiten des virtuellen Formats Rechnung getragen“⁸¹ haben.

So sah § 130a Abs. 4 S. 3 AktG-E (RefE) vor, dass die Gesellschaft in der Einberufung einen angemessenen Gesamtzeitraum für die Redebeiträge aller Aktionäre und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festlegen konnte.⁸² Diese Begrenzung wurde ebenso gestrichen wie das Erfordernis, einen Redebeitrag im Vorfeld der Versammlung – zusätzlich zur Anmeldung zur Versammlung an sich – anzumelden (Abs. 5 [RefE]).⁸³ Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang einzig, dass die Ermöglichung von Redebeiträgen nach dem „Windhundprinzip“ ebenfalls entfallen ist (Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 3 [RefE]). Danach sollten Redebeiträge im Sinne einer strikten Gleichbehandlung der Aktionäre in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs zugelassen werden. Sinnvoller ist, Aktionärsvereinigungen, die eine Vielzahl von Aktionären vertreten, oder Aktionären mit bedeutenden Stimmrechtsanteilen vorrangig das Wort zu erteilen.⁸⁴

b) Organisation der Redebeiträge in der virtuellen Versammlung

Für die Durchführung der Versammlung und des Ablaufs der Redebeiträge ist ausweislich der umformulierten Gesetzesbegründung ana-

66 RegE, S. 34.

67 Vgl. Mutter, AG 2022, R57; a.A.: Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 586; Seibt/Danwerth, AG 2022, 177, 184 Rn. 28.

68 RegE, S. 34. vgl. dazu eingehend Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451, 459 f.

69 RegE, S. 34.

70 Vgl. hierzu Guntermann, ZIP 2022, 781, 787, die zu Recht darauf hinweist, dass die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sichtung als Maßstab für eine Begrenzung ungeeignet ist.

71 Vgl. dazu auch Klein, NZG 2022, 483, 485.

72 Vgl. Vorschlag bei Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 586.

73 Kritisch: Guntermann, ZIP 2022, 781, 787.

74 Vgl. insofern auch RegE, S. 34: „Der Aktionär kann also entscheiden, ob er vor der Versammlung eine Stellungnahme einreichen, einen Redebeitrag in der Versammlung abgeben oder von beidem Gebrauch machen will.“

75 Vgl. Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 587 „Insgesamt [...] ausgewogen“.

76 RefE BMJ, S 25, 33.

77 RegE, S. 28.

78 RefE BMJ, S 25.

79 RegE, S. 28.

80 Vgl. RegE, S. 36: „Das Verfahren selbst wird gesetzlich nicht ausgestaltet.“

81 RefE BMJ, S. 31, 32, 33.

82 Vgl. dazu Klein, NZG 2022, 483, 488 f.; Seibt/Danwerth, AG 2022, 177, 186 f. Rn. 41; Guntermann, ZIP 2022, 781, 787; Dürr/Kuthe/Sickinger, ZIP 2022, 363, 367; Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451, 457; Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 586 f.

83 Vgl. dazu Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 587; Seibt/Danwerth, AG 2022, 177, 187 Rn. 42; Klein, NZG 2022, 483, 488; Guntermann, ZIP 2022, 781, 787; Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451, 457.

84 Kritisch hierzu Bungert/Rieckers, DB 2022, 581, 587; Drinhausen/Keinath, BB 2022, 451, 457; Dürr/Kuthe/Sickinger, ZIP 2022, 363, 367; Seibt/Danwerth, AG 2022, 177, 187 Rn. 43.

log zur physischen Präsenzversammlung vorzugehen.⁸⁵ Ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung soll ein „virtueller Meldetisch“ mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortmeldungen einzurichten sein. Wie bei der Präsenzversammlung kann der Versammlungsleiter notwendige Anordnungen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Hauptversammlung – wie etwa die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeiten – treffen. Weiter regt die Begründung an, dass Teilnehmer identifiziert und ebenso wie in der Präsenzveranstaltung mit Vor- und Nachnamen vom Versammlungsleiter aufgerufen werden, um einem Missbrauch des Rederechts vorzubeugen.⁸⁶

Anders als der Referentenentwurf räumt der Regierungsentwurf den Gesellschaften nicht mehr die Möglichkeit ein, sich in der Einberufung vorzubehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor dem Tag der Hauptversammlung zu überprüfen und Redebeiträge zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.⁸⁷ Damit soll wohl die Spontanität⁸⁸ von Redebeiträgen gefördert werden. Bezeichnenderweise war eine Prüfung der Funktionsfähigkeit aus Sicht des BMJ noch von „zentraler Bedeutung für die Gesellschaften“.⁸⁹ Statt den sinnvollen⁹⁰ Techniktest komplett zu streichen, sollte man diesen zumindest unmittelbar vor der „Live“-Schaltung des Redners ermöglichen und den Redebeitrag bei Verbindungsschwierigkeiten zurückweisen können.

Der Verzicht auf den Techniktest wäre noch verschmerzbar, wenn der Redebeitrag – wie ausdrücklich im Referentenentwurf vorgesehen – auf die bloße Meinungsäußerung beschränkt geblieben wäre. Diesen Weg hat der Regierungsentwurf bedauerlicherweise verlassen.

c) Inhaltliche Ausweitung der Redebeiträge

Nach § 130a Abs. 7 AktG-E (RefE) war das Rederecht auf Meinungsäußerungen beschränkt. Gegenanträge, Wahlvorschläge, Geschäftsordnungsanträge, Fragen und Nachfragen durften explizit *nicht* zum Bestandteil von Redebeiträgen gemacht werden bzw. hätten, da sich dies faktisch nicht verhindern lässt, vom Versammlungsleiter unberücksichtigt bleiben dürfen. Hierdurch sollte der Ablauf für die Gesellschaft erleichtert und eine sinnvolle⁹¹ prozedurale Entkopplung von Meinungsäußerung per Videokommunikation auf der einen und Wahrnehmung von Auskunfts- und Antragsrechten auf der anderen Seite bewirkt werden (für die andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen). Diese, für das virtuelle Format gebotene Entzerrung, wurde nun im Regierungsentwurf gestrichen und – umgekehrt – ausdrücklich klargestellt, dass Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG, Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG-E sowie weitere Fragen nach § 131 Abs. 1e AktG-E Bestandteil des Redebeitrags sein dürfen (zur Antragsstellung als Redebeitrag siehe unten VI.3.). Dies führt zu einer an sich unnötigen Erhöhung der Komplexität und gerade vor dem Hintergrund des nicht mehr vorgesehen Techniktests zu Rechtsunsicherheiten.⁹²

V. Fragen, Nachfragen, Nachfragen zu Nachfragen, neue und „weitere Fragen“

Neben dem Rederecht hat auch das Auskunfts- bzw. Fragerecht eine umfassende Überarbeitung durch den Regierungsentwurf erfahren (s. sogleich I. bis. 4.).

1. Fragen und Antworten vor der Versammlung

a) Grundsätzliche Zulässigkeit der Vorabreichung von Fragen

Während der Corona-Pandemie haben nahezu alle börsennotierten Gesellschaften⁹³ von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 S. 2 HS. 2 COVMG Gebrauch gemacht, Fragen in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern. Hierdurch wurde zum einen die Generaldebatte entzerrt; zum anderen wurden auch mehr Fragen eingereicht⁹⁴ und durch die Vorbereitungszeit die Qualität der Antworten verbessert.⁹⁵ Diese positiven Effekte hat auch die Bundesregierung gesehen⁹⁶ und will die praxisbewährte Notfallregelung des COVMG in § 131 Abs. 1a AktG-E übernehmen. Der Vorstand kann demnach künftig vorgeben, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Der Regierungsentwurf lässt die Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen an sich unberührt. Die teilweise geforderte Klarstellung,⁹⁷ dass der Vorstand zugunsten der Aktionäre auch eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Einreichungsfrist vor der Versammlung vorgeben kann, wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen.⁹⁸ Zudem wurde durch eine entsprechende Formulierung von Abs. 1a S. 3 klargestellt, dass Fragen nach Fristablauf zwar nicht berücksichtigt werden „müssen“, aber freiwillig beantwortet werden dürfen.⁹⁹

b) Verlängerung des Einreichungszeitraums und Beantwortungspflicht im Vorfeld

Die Verlängerung des Einreichungszeitraums für Fragen von vier auf drei Tage vor der Hauptversammlung ist – isoliert betrachtet – akzeptabel und gewährleistet eine hohe Qualität der Antworten.¹⁰⁰ Abzulehnen ist die Verkürzung aber aus einem neuen Grund: Während nach dem Referentenentwurf die fristgemäß¹⁰¹ eingereichten Fragen bereits im Vorfeld zugänglich zu machen waren, sind die Fragen nach dem Regierungsentwurf künftig bis spätestens einen Tag vor der Versammlung auch zu beantworten (§ 131 Abs. 1c S. 1 AktG-E). Dies erstaunt. So kam das BMJ noch zu der Einschätzung, dass vier Tage einen „ausreichenden Zeitraum zur Beantwortung der Fragen“ darstel-

85 So RegE, S. 36.

86 RegE, S. 36.

87 Streichung § 130a Abs. 6 S. 2 AktG-E (RefE BMJ).

88 Vgl. hierzu *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 587, die darauf hinweisen, dass Redebeiträge in Hauptversammlungen regelmäßig ohnehin nicht spontan sind, sondern einem vorgefertigten Manuskript folgen und daher anregen, lediglich Videobotschaften in der Versammlung abzuspielen.

89 RefE BMJ, S. 34.

90 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 587; *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 187 Rn. 44; *Dürr/Kuthe/Sickinger*, ZIP 2022, 363, 367; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 787; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 457.

91 Dies ebenso befürwortend: *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 587; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 787; *Klein*, NZG 2022, 483, 489; vgl. auch *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 457, die für den Freiraum plädieren, Fragen, Nachfragen und/oder Anträge in Redebeiträgen freiwillig zuzulassen.

92 Ähnlich auch *Groß/Scholz*, BB 21/2022, „Die Erste Seite“ (in diesem Heft).

93 Vgl. *Danwerth*, AG 2021, 613, 617 Rn. 15; *Rieckers*, DB 2022, 172.

94 Vgl. *Rieckers*, DB 2022, 172, 181; *Redenius-Hövermann/Bannier*, ZIP 2020, 1885, 1891.

95 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 583; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 785; *Klein*, NZG 2022, 483; *Seibt/Danwerth*, NZG 2020, 1241, 1245; wohl auch *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451.

96 RegE, S. 1, 14, 27, 38.

97 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 583.

98 RegE, S. 37 f.

99 Vgl. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 183 Rn. 23; *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 583.

100 Vgl. zur Viertagesfrist des RefE BMJ: *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 585; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 452; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 785; eingehend und insbesondere mit dem Vorschlag, Fragen und Antworten unter Vereinheitlichung der Frist nach § 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG zu veröffentlichen *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 183 Rn. 23 bzw. Rn. 25.

101 Nun: „ordnungsgemäß“; vgl. dazu *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 456.

len und „eine hohe Qualität der Beantwortung“ ermöglichen. Vor allem aber sei eine „noch weitergehende Vorverlagerung des Auskunftsrechts dergestalt, dass zunächst Fragen eingereicht werden können, die noch vor der Versammlung schriftlich zu beantworten sind und zu denen den Aktionären dann ein Nachfragerecht eingeräumt wird, bezüglich dessen die Antworten dann wiederum in der Versammlung gegeben werden, [...] dagegen zu aufwendig“.¹⁰²

Für die Gesellschaften ist die Überarbeitung also unter zweierlei Gesichtspunkten herausfordernd. Sie haben nicht nur zwei Tage weniger Zeit für ihre Antworten, sondern müssen diese auch wesentlich aufwändiger vorbereiten. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Antwort mündlich in der Versammlung gegeben oder zuvor schriftlich veröffentlicht wird. Eine schriftliche Antwort ist verbindlicher, leichter zitierbar und wird – wie sich erahnen lässt – schnell ihren Weg in die Presse finden.

c) Einführung eines Auskunftsverweigerungsrechts für bereits vorab beantwortete Fragen

Neu ist die Regelung in § 131 Abs. 1c S. 4 AktG-E, wonach der Vorstand in der Hauptversammlung die Antworten auf Fragen verweigern darf, wenn die entsprechenden Antworten bereits einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich gemacht wurden. Hier folgt der Entwurf dem Gedanken des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG, der für die Präsenzversammlung ebenfalls ein Auskunftsverweigerungsrecht vorsieht, wenn die Antworten mindestens an sieben Tagen vor und in der Versammlung zugänglich gemacht worden sind.¹⁰³ Das damit verbundene, begrüßenswerte Ziel der Straffung und Entlastung¹⁰⁴ der Versammlung konterkariert der Regierungsentwurf allerdings im Anschluss durch den neuen § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E selbst (s. dazu V.2.).

d) Möglichkeiten der Beschränkung des Umfangs von Fragen in der Einberufung

Nur noch bedingt stimmig, jedenfalls im Hinblick auf das damit verbundene Ziel, einen „angemessenen Zeitrahmen der Versammlung zu gewährleisten“, ist die Möglichkeit zur angemessenen Beschränkung des Umfangs der Fragen in der Einberufung nach § 131 Abs. 1b S. 1 AktG-E.¹⁰⁵ Da ordnungsgemäß eingereichte Fragen nunmehr vorab zu beantworten sein sollen, führen mehr Fragen, mangels Verlesens der Antworten in der Versammlung, nicht automatisch zu einer längeren Dauer, sondern ggf. „nur“ zu mehr Nachfragen. Für diese greift wiederum (nunmehr ausdrücklich)¹⁰⁶ das allgemeine Instrumentarium des Versammlungsleiters zur Beschränkung des Fragerechts nach § 131 Abs. 2 S. 2 AktG. Sollte insofern keine Anpassung des Gesamtkonzepts im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen, kann für die Frage, wann eine Beschränkung in der Einberufung noch „angemessen“ i.S.v. § 131 Abs. 1b S. 1 AktG-E ist, die nun in der Gesetzesbegründung aufgenommene Vermutung als grobe Orientierung dienen. Danach soll von der Angemessenheit jedenfalls dann auszugehen sein, „wenn sich die Beschränkung der Fragenanzahl grundsätzlich an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlungen durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die Tagesordnungspunkte der Versammlungen weitgehend entsprechen“.¹⁰⁷

Um quantitativen Fragenexzessen im Vorfeld nicht Tür und Tor zu öffnen, sollte die Beschränkungsmöglichkeit in der Einberufung nach § 131 Abs. 1b AktG-E auch weiterhin bestehen bleiben. Zwar wirken

sich überbordende Fragenkataloge nach dem Regierungsentwurf nur mittelbar über hierzu gestellte Nachfragen auf die Versammlungsdauer aus. An der zutreffenden Annahme, dass der fiktive Durchschnittsaktionär als maßgeblicher Prüfungsmaßstab mehr als 50 Fragen niemals und mehr als 20 Fragen nur in seltenen Ausnahmefällen für die sachgemäße Beurteilung eines jeden Tagesordnungspunktes benötigt,¹⁰⁸ ändert sich jedoch auch im Format der virtuellen Hauptversammlung nichts.

Zu begrüßen ist schließlich die Klarstellung gem. § 131 Abs. 1c S. 3 AktG-E, dass das Zugänglichmachen von Fragen – ebenso wie bei Stellungnahmen¹⁰⁹ – aus den in § 126 Abs. 2 S.1 Nr. 1, 3 und 6 AktG genannten Gründen (beleidigender Inhalt etc.) unterbleiben kann.¹¹⁰

2. Nachfragerecht während der Hauptversammlung

Macht der Vorstand von der Möglichkeit nach § 131 Abs. 1a AktG-E Gebrauch, Fragen ins Vorfeld der Versammlung zu verlagern, ist Aktionären, anders als nach dem COVMG,¹¹¹ nach § 131 Abs. 1d AktG-E künftig zwingend ein Nachfragerecht in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen. Der Regierungsentwurf geht dabei deutlich über die Regelungen des Referentenentwurfs hinaus.

Das BMJ wollte nur solchen Aktionären Nachfragen in der Versammlung gestatten, die vorab eine Frage eingereicht haben.¹¹² Unklar war hierbei lediglich, ob die betreffenden Aktionäre auf Nachfragen zu den Antworten auf ihre eigenen Fragen beschränkt oder ob auch „Über-Kreuz-Fragen“, d.h. Nachfragen zu Antworten auf Fragen anderer Aktionäre, zulässig sein sollten.¹¹³ Zumeist wurde in der Literatur für Ersteres plädiert.¹¹⁴ In der überarbeiteten Fassung des Regierungsentwurfs wurde die Unklarheit dahingehend aufgelöst, dass nicht nur „Über-Kreuz-Fragen“ zulässig sein sollen, sondern vielmehr künftig alle Aktionäre Nachfragen stellen dürfen, unabhängig davon, ob sie vorher eine Frage eingereicht haben oder nicht.¹¹⁵

Inhaltlich erstreckt sich das Nachfragerecht auf vorab eingereichte Fragen, auf vor und in der Versammlung gegebene Antworten des Vorstands sowie auf Fragen, die Aktionäre in ihren Redebeiträgen stellen.¹¹⁶ Durch die neu eingefügte Pflicht, vorab eingereichte Fragen auch vor der Versammlung zu beantworten, sind darüber hinaus schärfere, detailliertere und damit schwieriger zu beantwortende Nachfragen zu erwarten. Dies sorgt zwar insgesamt für mehr Transparenz und eine bessere Information der Aktionäre, ist aber für das nunmehr während der Versammlung wieder vorzuhaltende Backoffice gleichwohl fordernd. Die Zeiten schlanker Backoffices

102 RefE BMJ, S. 36.

103 Vgl. entsprechenden Vorschlag bei *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 584; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 455, 456; *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 183 Rn. 25.

104 RegE, S. 39.

105 Ohnehin kritisch zur Beschränkung bereits *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 785 f.

106 § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E.

107 RegE, S. 38; der RegE übernimmt hier wortgleich die Empfehlungen von *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 455.

108 *Kubis*, in: *MüKoAktG*, 5. Aufl. 2022, AktG § 131, Rn. 63; vgl. zur Beschränkung der Fragenanzahl auch *Dürr/Kuthe/Sickinger*, ZIP 2022, 363, 366; *Klein*, NZG, 2022, 483, 486 f.

109 Vgl. Verweis unter § 130a Abs. 3 S. 3 AktG-E.

110 Vgl. Vorschlag bei *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 584; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 785; *Klein*, NZG 2022, 483, 487.

111 Vereinzelt haben größere Gesellschaften freiwillig Nachfragen zugelassen; vgl. *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 584 Fn. 28; *Danwerth*, AG 2021, 613, 619 f. Rn. 24.

112 RefE BMJ, S. 36 f.

113 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 584; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 456.

114 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 584; *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 186 Rn. 38; offener *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 786.

115 Vgl. RegE, S. 39.

116 Vgl. RegE, S. 39.

durch Anwendung des COVMG dürften damit jedenfalls bald vorbei sein.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die als § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E eingefügte Klarstellung, dass Beschränkungen des Nachfragerechts zum Zwecke eines geordneten Versammlungsablaufs auf der Grundlage des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG möglich sind. So kann etwa der Zeitraum, in dem Nachfragen nach der Antwort des Vorstands gestellt werden können, oder die Anzahl der Nachfragen pro Aktionär begrenzt werden.¹¹⁷

Die bisherige Klarstellung im Gesetzestext, dass Nachfragen im sachlichen Zusammenhang mit den vorab eingereichten Fragen stehen müssen,¹¹⁸ wurde indes gestrichen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu nun aus, dass sich dies ohnehin aus dem Begriff der „Nachfrage“ ergebe.¹¹⁹ In der Versammlung sollten Fragen zu gänzlich neuen Gegenständen jedenfalls ausgeschlossen sein.¹²⁰ Aufgrund der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten¹²¹ wäre es indes wohl kaum zur Zurückweisung von Fragen wegen fehlenden Sachzusammenhangs gekommen.¹²² Auch das Streichen der Vermutung in der Gesetzesbegründung, wonach im Zweifel von einem sachlichen Zusammenhang auszugehen sein sollte,¹²³ dürfte daran wenig ändern. Die Frage, wann Fragen zu neuen Gegenständen zurückgewiesen werden dürfen, wurde indes ohnehin teilweise überholt.

3. Fragen zu neuen Sachverhalten und „weitere Fragen“

Nach dem im Regierungsentwurf ergänzten § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E hat jeder elektronisch zugeschaltete Aktionär das Recht, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach dem Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen nach Abs. 1a S. 1, also in den letzten drei Tagen vor der Versammlung, ergeben. Diese Regelung ist sinnvoll und zu begrüßen.¹²⁴ Es muss Aktionären auch bei virtuellen Hauptversammlungen möglich sein, Fragen zu entscheidungsrelevantem tagesaktuellem Geschehen zu stellen.

Bei der Beurteilung, ob es sich um einen neuen Sachverhalt handelt, soll nach der Gesetzesbegründung nicht auf den konkreten Fragesteller ankommen, sondern ein objektiver Maßstab gelten.¹²⁵ Entscheidend ist, ob die Frage bereits vorab hätte eingereicht werden können. Die Gesetzesbegründung führt hier den Fall an, dass Geschäftszahlen erst nach Ablauf der Frist für die Vorabreichung von Fragen veröffentlicht werden, oder dass nach Ablauf der Frist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte solche Sachverhalte enthalten. Jedenfalls bei größeren Gesellschaften wird die Presse regelmäßig vor der Hauptversammlung über die nunmehr nach Abs. 1c im Vorfeld zugänglich zu machenden Antworten berichten. Die Beschränkung nach Abs. 1d auf Nachfragen, die einen „sachlichen Zusammenhang zu einer vorherigen Frage und einer zu dieser gegebenen Antwort“¹²⁶ aufweisen, dürfte daher nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eine auf Rechtssicherheit bedachte Gesellschaft wird Fragen im Zweifel nicht als verspätet zurückweisen. Je nachdem, wie lange die Versammlung bereits dauert, sind dem Versammlungsleiter insofern ohnehin die Hände gebunden:

Nach § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E sollen Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, also nicht auf neuen Sachverhalten beruhen, zuzulassen und zu beantworten sein, wenn nach der Beantwortung der Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG-E und der Fragen nach § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung aus

Sicht des Versammlungsleiters möglich ist. Zwar soll der Versammlungsleiter nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich sicherstellen, dass Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten vorrangig beantwortet werden.¹²⁷ Die Abgrenzung dürfte sich im Einzelfall jedoch schwierig gestalten. Der Regierungsentwurf schießt damit über das Ziel, „das Auskunftsrecht im virtuellen Format“ zu stärken,¹²⁸ deutlich hinaus. Es fragt sich, wem damit gedient sein soll, dass nach Vorabveröffentlichung des Vorstandsberichts, Fragen und Antworten im Vorfeld der Versammlung sowie Nachfragen zu den veröffentlichten Antworten, Nachfragen zu Nachfragen und Redebeiträgen und Fragen zu neuen Sachverhalten in der Versammlung, quasi als Lückenfüller, um in jedem Fall auf die angedachte Versammlungsdauer von vier bis sechs Stunden zu kommen,¹²⁹ die Fragerunde noch einmal von vorne startet. Ein schützenswertes Interesse der Aktionäre ist diesbezüglich jedenfalls nicht erkennbar. Die virtuelle Hauptversammlung sollte nicht künstlich durch „weitere Fragen“ in die Länge gezogen werden müssen.¹³⁰ § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E sollte daher wieder gestrichen werden.

4. Verweis auf Videokommunikation

Sinnvoll, jedenfalls in der Gesamtschau der durch den Regierungsentwurf geänderten und ergänzten Regelungen in § 131 Abs. 1a bis 1e AktG-E, ist die nach dem neu eingefügten § 131 Abs. 1f AktG-E vorgesehene Berechtigung des Versammlungsleiters, das gesamte Auskunftsrecht nach § 131 AktG auf Redebeiträge im Rahmen der Videokommunikation zu beschränken. Sofern Fragen allein in der Versammlung ermöglicht werden, von Abs. 1a also kein Gebrauch gemacht wird, kann hierdurch der Ablauf und die Struktur der virtuellen Hauptversammlung weitgehend der Präsenzversammlung angeglichen werden. Die mit Abs. 1a bzw. vielmehr den nachfolgenden Absätzen einhergehenden Unsicherheiten und doppelter Aufwand können so zumindest vermieden werden. Zwar kommt man gerade auf diese Weise dem ausgegebenen „Ziel des Entwurfs [...] die virtuelle Hauptversammlung in ihrem Ablauf der Präsenzversammlung anzunähern“¹³¹ sehr nah. Ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zur Präsenzversammlung ist damit freilich nicht verbunden. Die „positiven Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021“¹³² insbesondere besser ausgearbeitete Antworten, blieben ungenutzt.

117 Vgl. RegE, S. 39; vgl. *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 456; vgl. zur Schwierigkeit einer Eingrenzung der Anzahl von Fragen *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 186 Rn. 37.

118 § 131 Abs. 1 S. 2 AktG-E (RefE).

119 RegE, S. 39.

120 RefE BMJ, S. 37; vgl. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 185 Rn. 35.

121 Vgl. *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 786.

122 Vgl. auch *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 185 Rn. 35.

123 RefE BMJ, S. 37.

124 Vgl. *Lochner*, AG 2022, 320, 321 Rn. 6 ff.; *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 785.

125 RegE, S. 40.

126 RegE, S. 39.

127 RegE, S. 40.

128 RegE, S. 40.

129 Vgl. RegE, S. 16: „Dabei sollte die Dauer der Hauptversammlung bei der virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich mit ähnlicher Länge anzusetzen sein, wie bei der Präsenzversammlung, um auch hier den Dialog ausreichend zu ermöglichen. Die Anregung A.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) besagt, dass sich der Hauptversammlungsleiter an einer orientieren soll.“

130 Vgl. in diesem Zusammenhang die pointierten Ausführungen von *Mutter*, AG 2022, R57, 58, zu „eigentümlichen Fragen“ und Aktionären, die die Hauptversammlung gezielt als Plattform für persönliche oder politische Anliegen missbrauchen. Betreffende Aktionäre stünden sicherlich für die „weiteren Fragen“ i.S.d. Abs. 1e S. 2 bereit – das (schützenswerte (!)) Informationsinteresse aller anderen Aktionäre wäre bereits zuvor befriedigt.

131 RegE, S. 40.

132 Entgegen der Zielsetzung unter RegE, S. 14, 27.

VI. Antragsrecht

Eine 180-Grad-Wende zeigt der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf auch im Antragsrecht. Aktionäre können nach der aktienrechtlichen Grundkonzeption in Hauptversammlungen Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung oder bestimmte eigene Anträge (z.B. Geschäftsordnungsanträge, Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern) stellen. Der Referentenentwurf unterschied in den Rechtsfolgen streng zwischen beiden Antragsformen,¹³³ während der Regierungsentwurf nunmehr beide Antragsarten weitgehend gleich behandeln möchte. Im Grunde sind drei wesentliche Änderungen im Antragsrecht durch den Regierungsentwurf vorgesehen (s. im Einzelnen sogleich 1. bis 3.).

1. Umfassendes Recht zur Stellung von Anträgen und Wahlvorschlägen in der Versammlung

In der virtuellen Hauptversammlung muss nach § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AktG-E nunmehr den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären das Recht eingeräumt werden, Anträge und Wahlvorschläge im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen. Erfasst sind sämtliche Anträge, also auch Gegenanträge i.S. v. § 126 AktG. Somit sind auch spontane Gegenanträge in der Versammlung denkbar.¹³⁴ Der Referentenentwurf war noch deutlich zurückhaltender, da als Voraussetzung der virtuellen Versammlung lediglich gewährleistet werden musste, dass Anträge, die keine Gegenanträge nach § 126 AktG waren, in der Versammlung gestellt werden konnten. Gegenanträge konnten nach dem Referentenentwurf daher i.d.R. in der Versammlung nicht mehr gestellt werden, außer die Ad-hoc-Antragsstellung war ausdrücklich nach § 126 Abs. 4 S. 3 AktG-E (RefE) in der Einberufung gestattet. Zweck dieses Regelungsvorschlags war es, die Antragstellung in der Hauptversammlung zu entzerren und es den Aktionären zu ermöglichen, ihr Stimmrecht im Vorfeld der Versammlung abzugeben.¹³⁵ Zudem sollten Zufallsmehrheiten verhindert werden. Solche Zufallsmehrheiten könnten – so die Befürchtung – etwa entstehen, wenn Aktionäre, die ihr Stimmrecht im Vorfeld abgegeben haben und nicht an der Versammlung teilnehmen, auf spontane Gegenanträge nicht mehr reagieren können.¹³⁶

Trotz vorsichtig positiver Stimmen zur angestrebten Entzerrung¹³⁷ fanden sich auch Kritikpunkte an dem Referentenentwurf.¹³⁸ Die strenge Unterscheidung von Gegenantrag und sonstigen Anträgen im Referentenentwurf hätte nämlich praktische Auswirkungen der Antragsformen gehabt, die bislang nicht bestanden.¹³⁹ Insbesondere wäre zu klären gewesen, welche Anträge in der Versammlung gestellt werden dürfen und welche Anträge als Gegenanträge zu qualifizieren sind.¹⁴⁰ Die Rechtslage wäre insoweit unklar gewesen.¹⁴¹ Zudem wurden die Wahlvorschläge nach § 127 AktG nicht ausdrücklich in § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG-E (RefE) erwähnt, was zur Klarstellung sinnvoll wäre.¹⁴²

Der Regierungsentwurf geht auf die Kritikpunkte ein und verwirft das Konzept der unterschiedlichen Antragsqualität, also von solchen, die auch in der Versammlung und solchen die nur im Vorfeld eine Versammlung gestellt werden dürfen. Klargestellt wird in der Begründung zum Referentenentwurf zudem insbesondere, dass in der Versammlung etwa Geschäftsordnungsanträge, Anträge zur Abwahl des Versammlungsleiters, auf Bestellung von Sonderprüfern oder im Zusammenhang mit Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 S. 2

AktG möglich sind.¹⁴³ Schließlich werden in § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AktG-E nunmehr auch die „Wahlvorschläge“ genannt. Für die rechtliche Anwendung ist die Fassung des Regierungsentwurfs dankbarer, dem Bedürfnis nach Entzerrung der Antragstellung in der Versammlung aber freilich nicht zuträglich. Trotz der Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung – die durch entsprechende Nachjustierung hätten behoben werden können – hatte der Vorschlag des Referentenentwurfs gewissen Charme, da eine Vielzahl von Anträgen ins Vorfeld der Hauptversammlung verlagert werden konnten und so eine effizientere und konzentriertere virtuelle Versammlung möglich gewesen wäre. Der Regierungsentwurf geht diesen Weg leider nicht mit.

2. Fiktion der Antragstellung

Unverändert kennt der Regierungsentwurf wie schon der Referentenentwurf die Fiktionslösung in § 126 Abs. 4 S. 1 AktG-E.¹⁴⁴ Danach gelten in der virtuellen Hauptversammlung Anträge, die nach § 126 Abs. 1-3 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Mit der Fiktionslösung lösen sich die Entwürfe vom grundsätzlich zweistufigen Prozedere (Zugänglichmachung [1] und Antragstellung in der Versammlung [2]) hin zu einem einstufigen Verfahren (Zugänglichmachung fingiert Antragstellung; gesonderte Antragstellung nicht mehr erforderlich).¹⁴⁵ Neben der positiv zu bewertenden Beibehaltung der Fiktionslösung ist auch die Klarstellung zur Legitimation bei der Stimmrechtsausübung in § 126 Abs. 4 S. 2 AktG-E durch den Regierungsentwurf zu begrüßen. Zum Referentenentwurf wurde gefordert, dass das Stimmrecht bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien nicht vor dem Record Date (§ 123 Abs. 4 S. 2 AktG), bei Gesellschaften mit Anmeldeerfordernissen nicht vor dem Anmeldestichtag ermöglicht werden sollte.¹⁴⁶ Der Regierungsentwurf setzt dies mit § 126 Abs. 4 S. 2 AktG-E um.

Darüber hinaus wurde zum Referentenentwurf vorgetragen, dass es nicht ersichtlich sei, weshalb Anträge in einer Hauptversammlung auch behandelt werden sollen, wenn der antragstellende Aktionär weder zugeschaltet noch angemeldet ist.¹⁴⁷ Eine derartige Antragsberücksichtigung könnte dem Gedanken des § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AktG widersprechen. Die Regierungsbegründung setzt auch diese An-

133 Vgl. nur § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG-E (RefE BMJ).

134 RegE, S. 33.

135 RefE BMJ, S. 24.

136 RefE BMJ, S. 29; s. a. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 188 Rn. 49; krit. zum Argument der Zufallsmehrheiten mit gewichtigen Argumenten *Lochner*, AG 2022, 320, 322 Rn. 12; ähnlich *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454.

137 Wohl auch *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454.

138 Krit. *Lochner*, AG 2022, 320, 322 Rn. 10 bzw. Rn. 13; vorsichtig krit. auch *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 784.

139 Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, NZG 2022, 504, 506.

140 Vgl. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 181 f. Rn. 47 f. (Ad-hoc-Antragsrecht beschränkt auf Selbstorganisationsrecht der Hauptversammlung, also z.B. Geschäftsordnungsanträge, nicht aber Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern); ebenso *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 589; großzügiger *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454 (Ad-hoc-Antragsrecht auch für Anträge zu nach § 122 Abs. 2 AktG ergänzten TOPs); RefE BMJ *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 784 (Ad-hoc-Antragsrecht wohl auch für Anträge zur Bestellung von Sonderprüfern); Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, NZG 2022, 504, 506 (Ad-hoc-Antragsrecht ebenfalls wohl auch für Anträge zur Bestellung von Sonderprüfern).

141 So schon zum RefE BMJ *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 784; *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 589 („nicht ganz leichte Abgrenzung“).

142 So *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454; s. a. *Klein*, NZG 2022, 483, 489 f.

143 RefE BMJ, S. 27.

144 Vgl. zum RefE BMJ etwa *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 181 Rn. 17; *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454.

145 Vgl. RegE, S. 32.

146 *Klein*, NZG 2022, 483, 485; s. a. *Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177, 181 Rn. 18.

147 *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 588.

regung mit § 126 Abs. 4 S. 3 AktG-E um. Danach muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden, sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Schließlich wurde im Schrifttum die Frage artikuliert, ob ein fingierter Gegenantrag nach der Zugänglichmachung noch zurückgenommen werden kann.¹⁴⁸ Die Begründung zum Regierungsentwurf stellt diese Frage klar und bejaht wie selbstverständlich, dass „eine Rücknahme des Antrages (...) natürlich möglich“ bleibt.¹⁴⁹ Insgesamt überzeugen die Änderungen zur Fiktionslösungen im Normtext und in der Regierungsbegründung. Der Regierungsentwurf schafft insoweit Rechtsklarheit.

3. Antragstellung durch Redebeitrag

Neuerungen ergeben sich schließlich für die nunmehr mögliche Antragstellung durch „Live“-Redebeiträge (s. schon IV.2.c)). Der Referentenentwurf ging noch in § 130a Abs. 7 S. 2 und S. 3 AktG-E (RefE) davon aus, dass Anträge und Wahlvorschläge nicht in einem Redebeitrag gestellt werden können. Diese Regelung wurde in der Literatur teilweise wegen praktischer Schwierigkeiten abgelehnt; auch um einen Gleichklang zur Präsenzhauptversammlung zu erreichen, wurde gefordert, dass die Stellung von Anträgen i.R.v. „Live“-Redebeiträgen zugelassen wird.¹⁵⁰ Der Regierungsentwurf hat § 130a Abs. 7 AktG-E (RefE) ersatzlos gestrichen, was vermuten lässt, dass nunmehr entsprechend der Literaturstimme auch Anträge in Redebeiträgen gestellt werden können. Hierfür könnte auch die Regierungsbegründung sprechen:

„Daher ist den Aktionären eine Möglichkeit zur Stellung dieser Anträge im Wege elektronischer Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Dies kann, muss aber nicht in Form einer elektronischen Zuschaltung geschehen.“¹⁵¹

Denkbar wäre es, dass die „elektronische Zuschaltung“ im zitierten Sinne auch die „Live“-Zuschaltung während eines Redebeitrags umfasst. Hierfür streitet jedenfalls die ausdrückliche Intention der Bundesregierung, Präsenz- und virtuelle Versammlung „möglichst“ einander anzugleichen.¹⁵² Ob diese Angleichung an die Präsenzhauptversammlung für virtuelle Versammlungen zweckmäßig ist, kann bezweifelt werden. Insbesondere ist der neue Ablauf im Vergleich zum Verfahren, wie es noch im Referentenentwurf vorgesehen war (Verbot von Antragstellung während eines Redebeitrags), deutlich komplexer und generiert kaum qualitativen Mehrwert. Ungeachtet dieser Bewertung wäre die normative Klarstellung zweckmäßig, dass Anträge tatsächlich in den Redebeiträgen gestellt werden können, jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber diesen – hier nicht befürworteten – Weg gehen möchte.

VII. Fazit und Ausblick

Der Regierungsentwurf verfolgt – wie der Referentenentwurf – das klare Ziel, die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft im AktG zu implementieren. In der konkreten Ausgestaltung weicht der vorgelegte Regierungsentwurf dabei erheblich von den Vorschlägen des Referentenentwurfs ab. Positiv fallen im Regierungsentwurf zahlreiche Klarstellungen etwa zur Satzungsgestaltung oder zur Fiktion nach § 126 Abs. 4 AktG-E auf. In mehrfacher Hinsicht überzieht der Regierungsentwurf jedoch bei dem Bemühen, die Präsenzver-

sammlung möglichst unverändert in die virtuelle Welt zu übertragen. Das mag unter umfassender Berücksichtigung der Aktionärsrechte nachvollziehbar erscheinen, nimmt aber der virtuellen Hauptversammlung ihre Praktikabilität.¹⁵³ Die Chance, die virtuelle Hauptversammlung durch Vorverlagerung von Frage- und Antragsrechten zu entzerren und insgesamt zu modernisieren, bleibt ungenutzt.

Losgelöst von der Diskussion zur virtuellen Hauptversammlung führen die unterschiedlichen Gangarten im Referenten- und Regierungsentwurf vor Augen, dass das deutsche Hauptversammlungsrecht insgesamt einer dringenden Modernisierung bedarf. Eine Neujustierung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung wäre zeitgemäß, damit ausufernde Debatten und wenig zielführende Diskussionen eingedämmt werden könnten.¹⁵⁴ Der Referentenentwurf traute sich hier einen vielversprechenden Vorstoß für den digitalen Raum, der Regierungsentwurf erstickt allerdings die meisten darüber hinausgehenden Modernisierungen im Keim. Wenn es darum geht, die Rechte der Aktionäre angemessen zu schützen und dabei zugleich eine virtuelle Versammlung mit einer Vielzahl von beteiligten Aktionären in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand für die Gesellschaft durchzuführen, bleibt das Aktienrecht reformbedürftig.

Dr. Barbara Mayer, RAin/FAinHaGesR, ist Partnerin der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner. Dr. Mayer ist u. a. Herausgeberin eines Handbuchs zur Aktiengesellschaft sowie eines Kommentars zur SE und berät Unternehmen zu allen Fragen des Aktienrechts sowie im Rahmen von M&A-Transaktionen.



Dr. Moritz Jenne ist Rechtsanwalt bei Friedrich Graf von Westphalen & Partner. Dr. Jenne berät Unternehmen, Gesellschafter und Geschäftsleiter in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Organhaftung und Compliance und ist Autor zahlreicher einschlägiger Fachpublikationen.



Dr. Matthias Miller ist Notarassessor in Baden-Württemberg. Er ist derzeit tätig bei Notar Dr. Jürgen Kunz in Stuttgart und Autor zahlreicher notar- und gesellschaftsrechtlicher Fachpublikationen.



¹⁴⁸ *Bungert/Rieckers*, DB 2022, 581, 589 (Antragsrücknahme möglich); offenlassend *Guntermann*, ZIP 2022, 781, 784.

¹⁴⁹ RegE, S. 32.

¹⁵⁰ *Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 451, 454.

¹⁵¹ RegE, S. 27.

¹⁵² RegE, S. 2, 33.

¹⁵³ Ähnlich *Groß/Scholz*, BB 21/2022, „Die Erste Seite“ (in diesem Heft).

¹⁵⁴ Vgl. auch *Favoccia/Rieckers*, Die HV der Zukunft – eine echte Reform tut not, in: *Börsen-Zeitung* v. 13.5.2022, abrufbar unter <https://www.boersen-zeitung.de/meinung-analyse/die-hv-der-zukunft-eine-echte-reform-tut-not-ff22ff6e-d15a-11ec-a4f2-4748ca434315> (Abruf: 15.5.2022).